



Polzeiverordnung

vom 21. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	<i>Gegenstand und Geltungsbereich</i>	4
Art. 2	<i>Zuständigkeit</i>	4
Art. 3	<i>Polizeiliche Anordnungen und Personenkontrolle</i>	4
Art. 4	<i>Hilfeleistung</i>	4
II.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	4
Art. 5	<i>Sicherheit und Ordnung</i>	4
Art. 6	<i>Veranstaltungen auf Privatgrund</i>	4
Art. 7	<i>Schutzvorrichtungen</i>	5
Art. 8	<i>Rettungs- und Löscheinrichtungen</i>	5
Art. 9	<i>Schiessen</i>	5
Art. 10	<i>Schiessgelände</i>	5
Art. 11	<i>Tierhaltung</i>	5
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	6
Art. 12	<i>Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum</i>	6
Art. 13	<i>Bepflanzungen</i>	6
Art. 14	<i>Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen</i>	6
Art. 15	<i>Überwachung des öffentlichen Grundes</i>	7
Art. 16	<i>Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen</i>	7
Art. 17	<i>Campieren und Nächtigen im Freien</i>	7
Art. 18	<i>Feuern auf öffentlichem Grund</i>	7
Art. 19	<i>Schutz des Kulturlandes</i>	7
IV.	Immissionsschutz	7
Art. 20	<i>Immissionen</i>	7
Art. 21	<i>Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)</i>	8
Art. 22	<i>Abfallentsorgung</i>	8
V.	Lärmschutz	8
Art. 23	<i>Mittags-/Nachtruhe</i>	8
Art. 24	<i>Allgemeine Ruhezeiten</i>	8
Art. 25	<i>Landwirtschaft</i>	8
Art. 26	<i>Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen</i>	8
Art. 27	<i>Motorsport, Motorspielzeug, Drohnen</i>	9
Art. 28	<i>Veranstaltungen im Freien</i>	9
Art. 29	<i>Rebschutz</i>	9
Art. 30	<i>Feuerwerk</i>	9
VI.	Wirtschafts- und Gewerbebehörde	9
Art. 31	<i>Schliessungsstunde</i>	9
Art. 32	<i>Sammlungen</i>	10

VII.	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	10
Art. 33	<i>Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen, Umzug</i>	10
VIII.	Ersatzvornahme, Strafbestimmungen und Depositen	10
Art. 34	<i>Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe</i>	10
Art. 35	<i>Strafbestimmungen und Depositen</i>	10
IX.	Schlussbestimmungen	10
Art. 36	<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	10
Art. 37	<i>Inkrafttreten</i>	10
Anhang 1		12
	<i>Verordnung über das gemeinderechtliche Bussenverfahren</i>	12
Anhang 2		14
	<i>Ordnungsbussenliste</i>	14

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Polizeiverordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Dättlikon.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den bezeichneten Polizeiorganen (Kantonspolizei oder beauftragte Sicherheitspersonen) ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Personenkontrolle

¹ Jede Person ist verpflichtet, Anordnungen von Polizeiorganen, die innerhalb ihrer Befugnisse liegen, zu befolgen.

² Für Personenkontrollen gelten die Bestimmungen des Polizeigesetzes.

³ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

Art. 4 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung der dienstlichen Verpflichtungen Hilfe zu leisten.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 5 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden,
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen,
- c) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen,
- d) zu randalieren oder sich anderweitig, z.B. in Trunkenheit, unangemessen oder grob störend zu benehmen.

Art. 6 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können durch den Gemeinderat verboten werden, wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 7 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben, usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten, usw. ist verboten.

Art. 8 Rettungs- und Löscheinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungs- und Löschgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

³ Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen (Feuerwehrlokalen, Hydranten, Feuerlöschposten, usw.) ist stets freizuhalten. Insbesondere darf er nicht durch Gegenstände, Fahrzeuge, Pflanzen, Schutt oder Schnee verstellt oder überlagert werden.

Art. 9 Schiessen

¹ Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art, insbesondere auch mit Soft-Guns, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen etc. (ausgenommen offensichtlich als solches erkennbares Kinderspielzeug) auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund ist verboten.

² Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden.

³ Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und die Ausübung der Jagd.

Art. 10 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 11 Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten oder zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird und weder Personen und Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Halter oder Betreuer von Weidetieren, Pferden und Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturen noch Gärten Dritter verunreinigen. Verunreinigungen, insbesondere Verkotungen, müssen durch den Halter oder Betreuer des Tieres korrekt beseitigt werden.

³ Für die Hundehaltung gilt die kantonale Gesetzgebung.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 12 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

² Laub, Schnee und Eis dürfen nicht auf öffentlichem Grund deponiert werden.

³ Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

⁴ Insbesondere ist es verboten, Gebäude, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Plakatständer, Signalisationen, Einrichtungen, usw. zu verändern, zu besprayen, zu beschädigen oder zu entfernen.

⁵ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 13 Bepflanzungen

¹ Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Beschilderungen, die öffentliche Beleuchtung, den Zugang zu Hydranten oder die Schneeräumung beeinträchtigen, sind entsprechend zurückzuschneiden oder zu entfernen.

² Die Eigentümerschaft ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Bei Nichtbefolgung erfolgt Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft.

Art. 14 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen

³ Für die Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig.

⁴ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten. Das Parkieren auf öffentlichem Grund kann mit einer Gebühr belegt werden.

⁶ Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder ist verboten.

⁷ Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen eine separate Verordnung erlassen (Nachtparkverordnung).

Art. 15 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann eine örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Kameras, welche die Personenidentifikation zulassen können, anordnen bzw. bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist.

² Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden.

³ Der Gemeinderat erlässt ein Vollzugsreglement.

Art. 16 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften, usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstands.

Art. 17 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen, das Übernachten in Fahrzeugkabinen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze ist verboten. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen. Bei Zuwiderhandlung können die zuständigen Polizeiinstanz oder der Sicherheitsvorstand die sofortige Wegweisung verfügen.

Art. 18 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 19 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland, sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November, sind verboten.

IV. Immissionsschutz

Art. 20 Immissionen

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder anderweitig belästigende Einwirkungen, namentlich durch Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, usw. sind verboten. Die Beurteilung und das Einschreiten bei Immissionen erfolgt nach den massgebenden Bestimmungen. Die Verwendung künstlicher Lichtquellen wie Sky-Beamern, Lasergeräten und dergleichen ausserhalb geschlossener Räume ist verboten.

- Art. 21 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)**
¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.
² Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettensammelstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.
³ Das Verrichten der Notdurft auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund im Siedlungsgebiet ist verboten.

- Art. 22 Abfallentsorgung**
¹ Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen oder auf dem öffentlichen Grund oder bei öffentlichen Sammelstellen liegen zu lassen bzw. abzulagern.
² Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut, namentlich Alteisen, Altpapier, Karton, Alttextilien und dgl. ist ohne Bewilligung verboten
³ Die Benützung von Abfallsammelstellen der Gemeinde ist für Personen, welche nicht in der Gemeinde wohnen, verboten.
⁴ Das Entwenden von Abfallkomponenten aus den Abfallsammelstellen ist verboten.

V. Lärmschutz

- Art. 23 Mittags-/Nachtruhe**
¹ Die Mittagsruhe dauert von 12.00 bis 13.00 Uhr, die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr.
² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.
³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

- Art. 24 Allgemeine Ruhezeiten**
¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoffsammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.
² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

- Art. 25 Landwirtschaft**
Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

- Art. 26 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen**
¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat auch im Innern von Häusern zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen bzw. gewerblich mit diesen Geräten zu tun haben.

² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr und der Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr ist das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrbauten verboten.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 27 Motorsport, Motorspielzeug, Drohnen

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Modellflugzeuge und -autos etc. müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Sicherheitsvorstandes notwendig.

Für den Einsatz von Drohnen und anderen Flugmodellen sind die Bestimmungen des Bundes zu beachten.

Art. 28 Veranstaltungen im Freien

¹ Veranstaltungen im Freien, welche über 22.00 Uhr hinaus Lärm verursachen, sind bewilligungspflichtig.

² Für die Benützung von Schul- und Sportlokalitäten und deren Aussenanlagen kann die zuständige Behörde weitere zeitliche Abweichungen anordnen.

Art. 29 Rebschutz

Den Rebbauern ist der Einsatz von Knallgeräten in den Rebbergen während einer angemessenen Zeit vor und während der Traubenlese erlaubt. Diese Geräte dürfen während der Nachtzeit nicht in Betrieb gehalten werden.

Art. 30 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk, Petarden und Mörsern etc. ist nur am Nationalfeiertag und am Silvester gestattet.

² Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.

³ Aus Sicherheitsgründen kann der Gemeinderat örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

⁴ Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 31 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

² Der Gemeinderat kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³ Für die Vorabende der hohen Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde erteilt.

⁴ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 32 Sammlungen

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 33 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen, Umzug

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG). Für Ausländer gelten zudem die ergänzenden Vorschriften. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

VIII. Ersatzvornahme, Strafbestimmungen und Depositien

Art. 34 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 35 Strafbestimmungen und Depositien

¹ Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden. Das ordentliche Verfahren bleibt vorbehalten.

² Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositien für Bussen und Kosten zu verlangen und entgegen zu nehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten durch das zuständige Organ bleibt in jedem Fall vorbehalten.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Dättlikon und die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussen- und Gebührenliste vom 2. April 2002 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 37 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Dättlikon auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

² Vom Gemeinderat mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Oktober 2017 per 01. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 28. März 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: J. Allenspach

Der Schreiber: Hs. Schmid

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 21. Juni 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: J. Allenspach

Der Schreiber: Hs. Schmid

Anhang 1

Verordnung über das gemeinderechtliche Bussenverfahren

Gestützt auf § 63a und § 74 des Gemeindegesetzes sowie Art. 36 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Gemeinde Dättlikon erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über das gemeinderechtliche Bussenverfahren:

Art. 1 Zweck

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Dättlikon richten sich nach der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) und dem kantonalen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG).

Art. 2 Anwendung

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die Bussenbeträge (Bussenliste der Gemeinde Dättlikon).

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind folgende Organe ermächtigt:

- a) die Angehörigen der Kantonspolizei Zürich
- b) weitere vom Gemeinderat bezeichnete Polizeiorgane oder Sicherheitsdienste,
- c) der Leiter und die Mitarbeiter der Einwohnerkontrolle im Bereich des Meldewesens.

² Die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen steht diesen Personen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4 Vorgehen

- a) Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden.
- b) Die vor Ort gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die den Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.
- c) Erfüllt eine Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammen gezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.
- d) Die zuständigen Organe sind verpflichtet, der gebüssten Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.
- e) Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
- f) Wird die Busse nicht oder nicht vollständig bezahlt oder lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.
- g) Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren durch das Statthalteramt ausgestellt werden.

Art. 5 **Ausschluss**

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn:

- a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann,
- b) die gebüsste Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat,
- c) sich aufgrund der konkreten Umstände, namentlich bei wiederholter Übertretung des gleichen Tatbestandes, eine strengere Bestrafung rechtfertigt,
- d) bei der Erfüllung mehrerer Ordnungsbussentatbestände die Höhe der Gesamtbusse Fr. 500.-- übersteigt.

Art. 6 **Bussenhöhe, Kosten**

- a) Übertretungen des Gemeinderechts dürfen mit Ordnungsbusse von höchstens Fr. 500.-- gebüsst werden.
- b) Im Ordnungsbussenverfahren werden keine weiteren Kosten erhoben.
- c) Die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen fallen der Gemeinde Dättlikon zu.

Art. 7 **Inkrafttreten**

¹ Diese Verordnung wurde zusammen mit der Polizeiverordnung am 21. Juni 2017 von der Gemeindeversammlung genehmigt und anschliessend amtlich publiziert. Sie tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

² Vom Gemeinderat mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Oktober 2017 per 01. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 28. März 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: J. Allenspach

Der Schreiber: Hs. Schmid

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 21. Juni 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: J. Allenspach

Der Schreiber: Hs. Schmid

Anhang 2

Ordnungsbussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Dättlikon vom 21. Juni 2017.

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

1. Polizeiliche Anordnungen und Personenkontrollen (Art. 3):

Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen und Weisungen	Fr. 100.--
Nichtbekanntgabe oder Falschangabe der Personalien	Fr. 100.--
Einmischen und Stören der polizeilichen Tätigkeit	Fr. 150.--

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2. Sicherheit und Ordnung (Art. 5):

Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Gefährdung der Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum	Fr. 100.--
Belästigen, Erschrecken oder mutwilliges Gefährden von Personen und Tieren	Fr. 100.--

3. Veranstaltungen auf Privatgrund (Art. 6):

Durchführen von Veranstaltungen auf Privatgrund wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt	Fr. 100.--
---	------------

4. Schutzvorrichtungen (Art. 7):

Ungenügende Sicherung oder Signalisierung von Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben, usw., Silos und Leitungen	Fr. 100.--
--	------------

5. Rettungs- und Löscheinrichtungen (Art. 8):

Unberechtigtes Benützen von öffentlichen Rettungs- und Löscheräten	Fr. 100.--
Unterlassen der Meldung von benützten Rettungs- und Löscheräten	Fr. 100.--
Nicht Freihalten von Zugängen zu Rettungseinheiten	Fr. 100.--

III. Schutz öffentlichen Eigentums

6. Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum (Art. 12):

Verunreinigen von öffentlichem Eigentum	Fr. 100.--
Ausführen von Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund	Fr. 100.--

7. Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen (Art. 14):

Über die Gemeinverträglichkeit hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung	Fr. 100.--
Stehenlassen von Fahrzeugen aller Art ohne Bewilligung länger als 48 Stunden auf öffentlichem Grund	Fr. 150.--

8. Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen (Art. 16):

Anbringen von Plakaten, Transparenten, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. ohne Bewilligung	Fr. 100.--
--	------------

9. Campieren und Nächtigen im Freien (Art. 17):	Campieren und Nächtigen im Freien, in Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	Fr. 150.--
10. Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 18):	Feuern auf öffentlichem Grund ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen	Fr. 100.--
11. Schutz des Kulturlandes (Art. 19):	Unberechtigtes Betreten, Befahren oder Bereiten von Kulturland	Fr. 100.--
IV. Immissionsschutz		
12. Verunreinigen des öffentlichen Grundes (Art. 21):	Verunreinigen von öffentlichem Grund durch Kleinabfälle (Littering)	Fr. 100.--
	Verunreinigen von öffentlichem Grund durch Verrichten der Notdurft	Fr. 100.--
V. Lärmschutz		
13. Mittags-/Nachtruhe (Art. 23):	Stören der Mittagsruhe zwischen 12.00 und 13.00 Uhr	Fr. 100.--
	Stören der Nachtruhe zwischen 22.00 und 07.00 Uhr	Fr. 100.--
14. Allgemeine Ruhezeiten (Art. 24):	Verursachen von lärmigen Arbeiten während den allgemeinen Ruhezeiten werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen	Fr. 100.--
15. Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen (Art. 26):	Belästigung von Drittpersonen durch Singen, Musizieren und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen in unzumutbarer Weise	Fr. 100.--
16. Abbrennen von Feuerwerk (Art. 30):	Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ohne Bewilligung	Fr. 100.--
VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei		
17. Sammlungen (Art. 32):	a) Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus ohne Bewilligung	Fr. 50.--
VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht		
18. Nichthinterlegen der Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse sowie über die auswärtige Niederlassung (Art. 33)		Fr. 100.--
19. Nichterneuern oder Nichtverlängern der zeitlich beschränkten Ausweise oder Nichtändern des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes innert 30 Tagen (Art. 33)		Fr. 50.--

20. Nichteinhalten der vorgeschriebenen Meldepflicht Dritter beim Ein- und Auszug in der Familie bzw. im Hause (Art. 33)

Fr. 100.--

Diese Ordnungsbussenliste wurde vom Statthalter am 10. April 2017 genehmigt.